

# **Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule der Medien Stuttgart**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Anspruch auf Beitragsbefreiung und -erstattung
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Änderungen
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht**

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule der Medien Stuttgart (nachfolgend stets HdM genannt) erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern (alle Studierenden der HdM) den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig sind immatrikulierte und beurlaubte Studierende der HdM.
- (3) Befristet eingeschriebene ausländische Studierende, Zweit- und GasthörerInnen sowie DoktorantInnen sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2014 **15€**.

### **§ 3 Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschulverwaltung der HdM für die Studierendenschaft erhoben und an diese umgehend abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
  - a) mit der Immatrikulation,
  - b) mit der Rückmeldung und
  - c) mit der Beurlaubung,ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf, sofern die Hochschule in Abstimmung mit der Studierendenschaft die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

### **§ 4 Anspruch auf Beitragsbefreiung und -erstattung**

- (1) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten.
- (2) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, ist der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten.
- (3) Der Studierendenschaftsbeitrag kann aufgrund der geringen Höhe in sozialen Härtefällen nicht erlassen werden.

### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Studierendenvertretung verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft

### **§ 6 Änderungen**

- (1) Änderungen dieser Ordnung sind durch den Studierendenrat mit der Mehrheit von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von dem Studierendenrat zu Beginn jedes Semester überprüft. Änderungen des Beitrages werden frühestens in dem auf die Genehmigung folgenden Semesters wirksam.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Ratssitzung vom 26.11.2013.